



Schutzkonzept

Kinderhaus Ferdinand e.V.

Romanstraße 12, 80639 München
Tel.: 089/13329993

Stand: Juli 2023

Im nachfolgenden Schutzkonzept wird dargelegt, wie der gesetzliche Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls der uns anvertrauten Kinder in der Praxis konkret umgesetzt wird. Das Schutzkonzept ist Teil der pädagogischen Konzeption und wurde in Zusammenarbeit mit Team und Vorstand gemeinsam entwickelt. Es werden sowohl Gefährdungen innerhalb der Einrichtung (z.B. durch Mitarbeiter*innen und Dritte) als auch Gefährdungen außerhalb der Einrichtung (Eltern gefährden das Kindeswohl oder schützen die Kinder nicht vor Gefährdung durch Dritte) aufgegriffen.

1. Gesetzliche Grundlagen

- UN Kinderrechtskonvention mit 54 Kinderrechtsartikeln, die sich in Schutzrechte (z.B. Schutz vor Gewaltanwendung), Förderrechte (z.B. Gesundheitsvorsorge und Bildung) und Beteiligungsrechte (z.B. freie Meinungsäußerung) unterscheiden lassen
- Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Einrichtung: §§45 und 47 SGB VIII
- Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht außerhalb der Einrichtung: § 8a SGB VIII, Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz
- Prävention bei Personalauswahl: §72 SGB VIII
- Partizipation und Beschwerde in der Einrichtung: §8 SGB VIII
- Sexualpädagogische Arbeit: BEP (2016) S. 371 ff

2. Trägerverantwortung

a) Ressourcen

Der Träger der Eltern-Kind-Initiative Kinderhaus Ferdinand e.V. stellt für die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte Ressourcen zur Teamfort- und Weiterbildung und zur Konzeptweiterentwicklung bereit. Es herrscht Klarheit bei Aufgaben und Kommunikation.

b) Informationspflicht

Dem Träger ist der Handlungsleitfaden zum Vorgehen nach §8a SGB VIII und die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz bekannt und es wird von Seiten des Trägers sichergestellt, dass bei Vorstandswechsel diese Informationen an neue Vorstände weitergegeben werden.

c) Personalauswahl

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen wird bereits im Auswahlverfahren während des Bewerbungsgespräch und bei Hospitationen auf die besonderen Vorgaben des Arbeitsbereiches, insbesondere im Hinblick auf Sicherung des Kindeswohl und das Schutzkonzept hingewiesen. Es wird ein erweitertes Führungszeugnis von allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen angefordert, das spätestens nach fünf Jahren erneuert wird. Es wird bei Neueinstellung eine Selbsterklärung (siehe Anhang) abgegeben. Zudem liegen Stellenbeschreibungen für Leitung und Fachkräfte vor, in denen klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert sind.

Das Personal absolviert in regelmäßigen Abständen einen erste Hilfe-Kurs am Kind (zuletzt im Oktober 2021 beim EHI – Erste Hilfe Institut Erding). Die relevanten Notrufnummern sind in den Gruppenräumen verfügbar (siehe auch Brandschutz):

Feuerwehr: 112

Polizei: 110

Kinderärztlicher Notdienst: 116 117

Giftnotruf: 19240

c) Besonderheiten bei Eltern-Kind-Initiativen

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften ergeben sich aus Präventionssicht Schutzfaktoren, die sich förderlich auf die Sicherung des Kindeswohls auswirken können. Gleichzeitig können sich Rollenkonflikte durch Doppelrollen (Eltern-Vorstand) ergeben, die zu Irritationen und unklaren Zuständigkeiten führen. Zu große Nähe kann einen professionellen Umgang im Kinderschutzfall erschweren (z.B. Träger- und Arbeitgeberverantwortung wird evtl. beeinträchtigt durch persönliche Freundschaften).

3. Teamverantwortung

a) Teamkultur

In regelmäßigen Teamsitzungen, Supervision und Teamfortbildungen erarbeiten wir uns Kriterien, wie ein grenzwahrendes Verhalten zwischen Pädagoge und Kind (auch in Bezug auf die unterschiedlichen Altersgruppen unserer betreuten Kinder von 23 Monaten bis zehn Jahren) aussehen kann. Diese Kriterien, die in Form einer „Verhaltensampel“ (grün= Verhalten ist sinnvoll und entwicklungsfördernd, orange: Verhalten ist kritisch zu sehen und nicht entwicklungsfördernd; rot = Verhalten ist inakzeptabel und nicht tolerierbar) eingeordnet werden können, werden immer wieder kritisch hinterfragt und evaluiert. Hierzu gehört insbesondere der professionelle Umgang mit Nähe-Distanz und der Aufbau einer vertrauensvollen, verlässlichen und wertschätzenden Beziehung als Basis unserer pädagogischen Arbeit. In einer offenen Teamkultur ist es möglich, problematische Situationen offen anzusprechen und zu diskutieren. Auch die Frage: „Wie gehe ich mit Beobachtungen um, bei denen regelverletzendes Verhalten von Kolleg*innen festgestellt wird?“ muss im Team gestellt werden und ein Vorgehen definiert werden.

b) Sexualpädagogik

Auch der Umgang mit kindlicher Sexualität ist ein wichtiges Thema innerhalb des Teams und hat einen hohen Stellenwert in der Prävention. Die kindliche Neugier und die Freude am Entdecken des eigenen Körpers sowie die damit verbundenen Körper- und Sinneserfahrungen sind ein wichtiger Teil der kindlichen Entwicklung. Wir unterstützen die Kinder bei dieser Aufgabe, in dem wir ihnen ermöglichen, positive Körper- und Sinneswahrnehmung zu erfahren (z.B. in Projekten), ihre Gefühle zu äußern, ihr Recht auf Selbstbestimmung über ihren Körper wahrzunehmen und ihre Fragen zu biologischen Unterschieden, Sexualität und Fortpflanzung alters- und entwicklungsgemäß zu beantworten (z.B. auch mit Hilfe von Bilderbüchern).

Gleichzeitig müssen aber klare Grenzen definiert werden, um das Recht auf körperliche Selbstbestimmung und Unversehrtheit für alle Kinder in der Einrichtung sicherzustellen. Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe können verbale sexualisierte Beleidigungen sein oder

körperliche Handlungen (z.B. Küssen oder intime Berührungen gegen den Willen des Kindes). Oftmals hängen diese Grenzverletzungen mit Machtmissbrauch, körperlicher Überlegenheit, dem Status des Einzelnen innerhalb der Gruppe oder mit medialen Rollenvorbildern zusammen. Diese Vorgänge sind manchmal nicht einfach zu erkennen und zu durchschauen, daher sind eine gute Beobachtung und der kollegiale Austausch untereinander unabdingbar. Kinder, die eine Grenzverletzung erlebt haben, werden von einer Vertrauensperson (Fachkraft, bei der das Kind sich äußern möchte) unterstützt, entlastet und gestärkt. Gegenüber dem übergriffigen Kind müssen die Erwachsenen eine klare Haltung einnehmen („Wir dulden dieses Verhalten nicht“) und geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Fachkraft informiert und berät die Erziehungsberechtigten. Die Würde des übergriffigen Kindes wird gewahrt d.h. es wird auf eine ruhige Gesprächsatmosphäre geachtet und die Kinder werden nicht „vorgeführt“. Auf eine Bezeichnung als „Täter“ und „Opfer“ ist zu verzichten, stattdessen wird von dem betroffenen und dem übergriffigen Kind gesprochen.

4. Beschwerdemanagement und Partizipation

Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

Damit Kinder sich trauen, Erlebtes zu erzählen und sich zu äußern, muss in der Einrichtung eine Kultur der Beschwerde etabliert werden. Wir unterstützen Kinder dabei, ihre Gefühle verbal und nonverbal zu äußern (auch Wut, Zorn und Ärger haben ihren Platz). Die Kinder dürfen sich jederzeit an einen Betreuer wenden, um ihre Anliegen vorzubringen. Dies kann in großer Runde z.B. im Morgenkreis geschehen, indem man Gesprächsanlässe schafft, in denen die Kinder sich frei äußern können. Darüber hinaus bieten auch Einzel- oder Tischgespräche die Möglichkeit, hinzuhören und feinfühlig die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder zu erkennen und aufzugreifen. Da die Leitung im Kinderhaus Ferdinand auch in allen Gruppen tätig ist, besteht ein niederschwelliger Weg, diese Beschwerden entweder direkt über das Kind oder indirekt über die Betreuer aufzunehmen. Die Leitung informiert ggf. den Träger und gibt den Kindern Rückmeldung, wie mit der Beschwerde weiter verfahren werden kann. In den Gruppen

stehen zusätzlich Boxen („Beschwerdekasten“) zur Verfügung, in denen Kinder ihre Anliegen entweder in Form eines Bildes oder eines (ggf. mit Unterstützung durch Erzieher) selber verfassten Briefes einreichen können. Es findet mindestens einmal im Jahr eine Kinderbefragung statt. Der Hort hält zudem mehrmals im Jahr eine sogenannte „Kinderkonferenz“ ab, in der die Kinder ihre Anliegen äußern und diskutieren können.

Für die Eltern finden regelmäßige Elternbefragungen oder Elternversammlungen statt, auf denen diese ermutigt werden, ihre Anliegen einzubringen. Auch im Tür- und Angelgespräch, in den Entwicklungsgesprächen (ein bis zwei pro Jahr) und im Gruppenelternabend finden Beschwerden ihren Platz.

Teammitglieder können sich bei Veränderungswünschen, Anliegen und Kritik an die Leitung oder direkt an den Vorstand wenden. Zudem finden regelmäßig Mitarbeitergespräche statt.

Des Weiteren bietet ein Aushang mit „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ in der Einrichtung aus und bietet somit die Möglichkeit der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung. Über diesen Weg sind auch anonyme Meldungen möglich:

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat/ Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

5. Situationen im Tagesablauf in Bezug auf den Kinderschutz

a) Wickeln und Toilettenbegleitung

Die Kinder werden gefragt, wer das Wickeln durchführen soll. Sollte dies aus personellen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaub) nicht möglich sein, wird dies dem Kind kommuniziert. Langfristig anwesende Praktikanten dürfen nach der Einarbeitungsphase das Wickeln der Kinder übernehmen, dies gilt nicht für Kurzzeitpraktikanten (unter drei Monaten), Hospitationen oder Schülerpraktika. Alle Vorgänge werden sprachlich begleitet. Das Kind soll soweit als möglich mithelfen, um sich als aktiven Gestalter der Situation zu erleben, nicht als passiv ausgeliefert.

Toilettengänge werden beim Sauberwerden auf Wunsch des Kindes von den Erzieher*innen begleitet, um evtl. Ängste abzubauen und beim An- und Ausziehen behilflich zu sein. Hierbei muss darauf geachtet werden, das Kind vor neugierigen Blicken zu schützen. Ältere Kinder bekommen auf Wunsch Unterstützung bei der Hygiene („beim Abputzen“), sollen das Vorgehen aber mit zunehmendem Alter selbstständig erlernen.

b) Mittagsschlaf/Ausruhzeit

Die Schlafkinder suchen mit einem Betreuer gemeinsam den Schlafraum auf und liegen angezogen auf ihrer Matratze, auf Wunsch mit Decke. Eine Schlafwache bleibt bis zum Einschlafen aller Kinder im Raum und kann sich anschließend bei leicht geöffneter Tür in den Nebenraum zurückziehen, wo sie die Kinder noch gut hören kann. Zwischendurch erfolgt immer eine Sichtkontrolle (alle 10-15 Minuten). Eltern oder andere Dritte dürfen sich nicht im Schlafraum aufhalten, die Kinder werden bei Abholung aus dem Schlafraum geholt und den Eltern übergeben.

Praktikanten dürfen nach den Kriterien von Punkt 5.a) die Schlafwache übernehmen.

Beim Ausruhen in den Gruppenräumen liegen die Kinder angezogen auf Decken, ein Mitarbeiter befindet sich im Raum.

c) Kleingruppen im Spielhaus oder Polsterecke (Schlafraum)

Zur kindlichen Entwicklung gehört auch, sich unbeobachtet von Erwachsenen in Spieletecken oder Spielräume zurückzuziehen. In diesen Momenten werden wichtige Sozialerfahrungen gemacht (Entwicklung von Sozialverhalten, Selbstständigkeit, Konfliktmanagement, Entwicklung von Kreativität und Phantasie). Dies wird auch von uns gewünscht und unterstützt. Um die Aufsichtspflicht und den Kinderschutz zu gewährleisten, werden mit den Kindern Regeln erarbeitet und eine Betreuungsperson sieht in regelmäßigen Abständen nach den Kindern.

6. Räumlichkeiten im Kinderhaus Ferdinand

Besonderheiten der verschiedenen Räumlichkeiten

a) Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Halbtags- und Hortgruppe)

Räume mit geringer Intimität:

- Garderoben
- Gruppenräume der Halbtags- und Hortgruppe

Eltern dürfen diese Räume betreten; bei der Hortgarderobe ist vom Personal darauf zu achten, dass die Schiebetür zum Wickelplatz beim Wickeln geschlossen wird, sodass der Wickelplatz nicht von der Garderobe aus eingesehen werden kann.

Räume mit mittlerer Intimität:

- Lesezimmer zwischen den beiden Gruppenräumen
- Büro

Eltern und andere Dritte haben nur in Begleitung bzw. nach Kenntnisnahme eines Pädagogen Zutritt zu dem Raum (z.B. während der Eingewöhnung, wenn keine Kinder anwesend sind).

Räume mit hoher Intimität:

- Wickelplatz vor den Toiletten
- zwei getrennte Toilettenräume mit Handwaschbecken
- Gruppenraum der Halbtagsgruppe während des Ausruhens

Kein Zugang für Eltern; sollte Wickeln oder Toilettenbegleitung durch Eltern notwendig sein, müssen diese vorab die Betreuer informieren.

b) Räumlichkeiten im 1. Stock

Räume mit geringer Intimität:

- Gruppenräume
- Garderobe

Eltern dürfen diese Räume betreten.

Räume mit mittlerer Intimität:

- Kinderbibliothek
- Werkraum
- Küche

Eltern und andere Dritte haben nur in Begleitung bzw. nach Kenntnisnahme eines Pädagogen Zutritt zu dem Raum bzw. dürfen sich dort alleine aufhalten (z.B. während der Eingewöhnung, wenn keine Kinder anwesend sind).

Räume mit hoher Intimität:

- Kinderbad mit Toiletten
- Spielhaus
- Wickelraum
- Schlafraum

Kein Zugang für Eltern; sollte Wickeln oder Toilettenbegleitung durch Eltern notwendig sein, müssen diese vorab die Betreuer informieren.

c) Weitere Räume und Außenanlagen:

- kleiner Garten: Eltern dürfen sich in Anwesenheit der Betreuer dort aufhalten.
- großer Garten der Blindeninstitutsstiftung: Eltern dürfen sich in Anwesenheit der Betreuer dort aufhalten.
- Turnhalle: Eltern dürfen sich dort nicht aufhalten.
- Schwimmbad: Eltern dürfen sich dort nicht aufhalten.

Zugang zur Einrichtung

Externe Besucher (Lehrkräfte, Handwerker etc.) werden immer über den Haupteingang nach telefonischer Anmeldung empfangen und von einem Mitarbeiter begleitet. Sie halten sich nicht allein im Gebäude auf.

Brandschutz:

Die Brandschutzordnung des Blindeninstituts (siehe Anhang), dessen Räume das Kinderhaus Ferdinand als Mieter nutzt, ist dem Personal jederzeit zugänglich. Die Fluchtwege hängen gut sichtbar aus.

Das Personal wird einmal jährlich über das Verhalten im Brandschutz von der/ dem Sicherheitsbeauftragten informiert und unterwiesen.

Diese*r nimmt regelmäßig an einer entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme teil.

Notfallnummern:

Die relevanten Notfallnummern hängen in den Gruppenräumen gut sichtbar aus:

Feuerwehr: 112

Polizei: 110

Kinderärztlicher Notdienst: 116 117

Giftnotruf: 19240

Besonderheit der Elterninitiative:

Im Konzept der Eltern-Kind-Initiativen ist eine Elternmitarbeit ausdrücklich gewünscht und gefordert. Somit übernehmen Eltern auch bei Bedarf Betreuungsdienste im Kinderhaus Ferdinand, Begleitung bei Ausflügen oder haben die Möglichkeit zur Hospitation. Somit wird das Schutzkonzept allen Eltern vorgelegt und per Unterschrift das Einverständnis erklärt.

7. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Im Kinderhaus Ferdinand ist die Leitung als Kinderschutzbeauftragte tätig. Bei Hinweisen und Wahrnehmungen von Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung leiten wir die dazu notwendigen Schritte nach §8a (4) SGB VIII ein. Diese Handlungsanleitung ist als Anhang diesem Schutzkonzept beigefügt und ist allen Mitarbeiter*innen und dem

Träger bekannt. Das weitere Vorgehen ergibt sich aus dem Handlungsleitfaden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene innerhalb der Einrichtung erfolgt das Vorgehen anhand des Leitfadens mit Information der Leitung bzw. des Trägers, Dokumentation, Rücksprache mit der Fachberatung und Information der Fachaufsicht.

8. Vernetzung und Kooperation

Mit folgenden Kooperationspartnern arbeiten wir im Bereich Kinderschutz zusammen:

Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Dantestraße 27
80637 München
Tel.: 159897-0
IseF: Frau Fendt

IMMA e.V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstraße 38
80469 München
Tel.: 2607531
Kooperation in Kinderschutzfragen

Polizeiinspektion 42 Neuhausen
Landshuter Allee 38
80637 München
Tel.: 542650
Kooperation im Bereich Verkehrssicherheit und Prävention

Heilpädagogische Praxis Annette Maierhöfer
Landsbergerstraße 509
81241 München
Tel.: 82020270

9. Präventionsangebote

Den Kindern wird durch geeignete Bücher, die in unserer hauseigenen Bibliothek zur Verfügung stehen und immer wieder in den Gruppenräumen präsentiert werden, ermöglicht, sich auf eine positive und entwicklungsgemäße Weise mit Fragen der Sexualität und der Entdeckung des eigenen Körpers auseinanderzusetzen.

Für die Elternschaft werden zu relevanten Themen Info-Abende mit externen Referenten unserer Kooperationspartner (z.B. IMMA, Amyna, pädagogische Vorträge von Referent*innen wie zuletzt Anette Frankenberger) angeboten.

10. Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (siehe Anhang) wurde vom Träger unterschrieben und dem pädagogischen Team vorgestellt.

Anhänge:

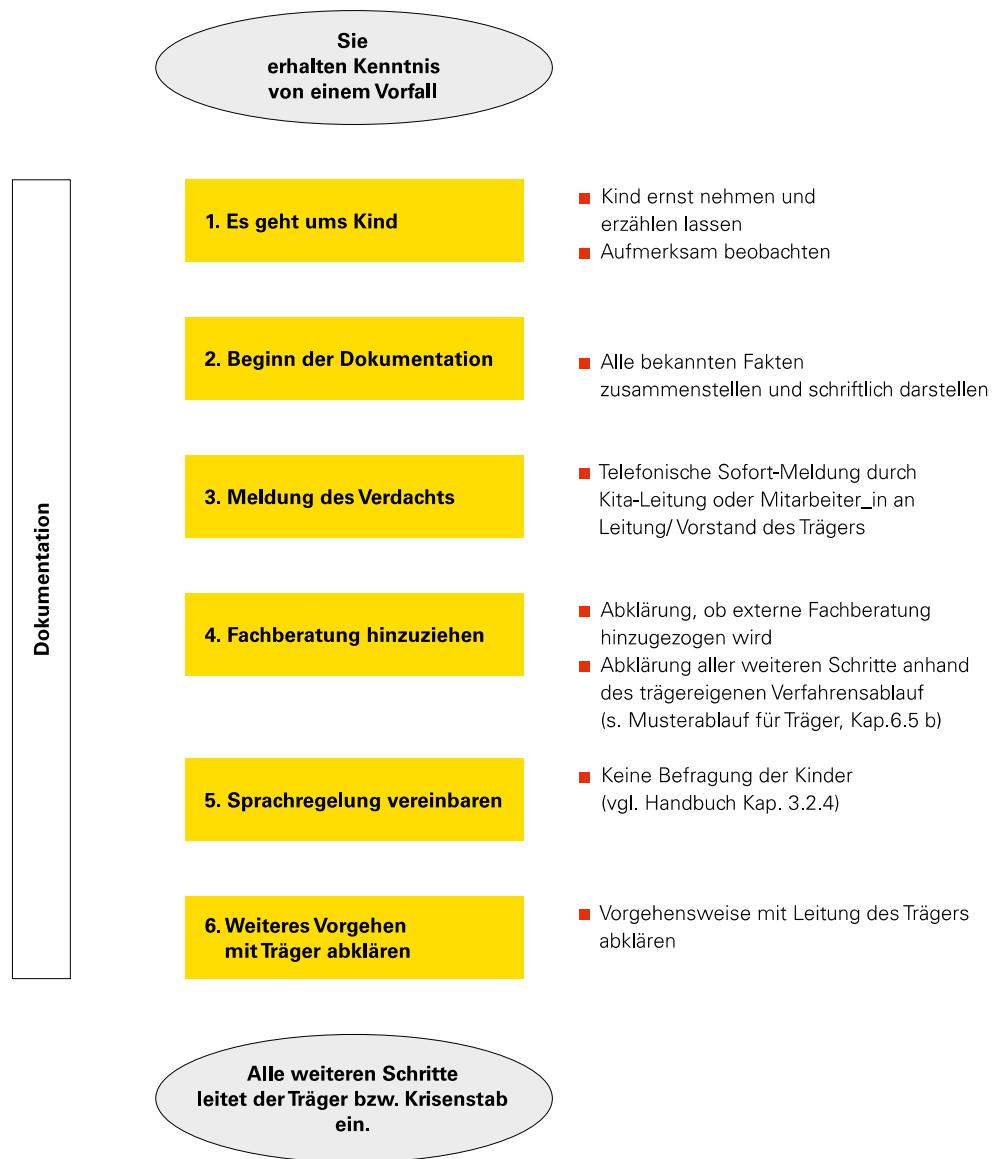
- Handlungsplan bei sexuellem Übergriff durch Personal
- Selbsterklärung für Mitarbeiter*innen
- Vorgehen nach §8a (4) SGB VIII
- Brandschutzordnung
- Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

6.5 Handlungsplan bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

6.5.a Verfahrensablauf

Bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

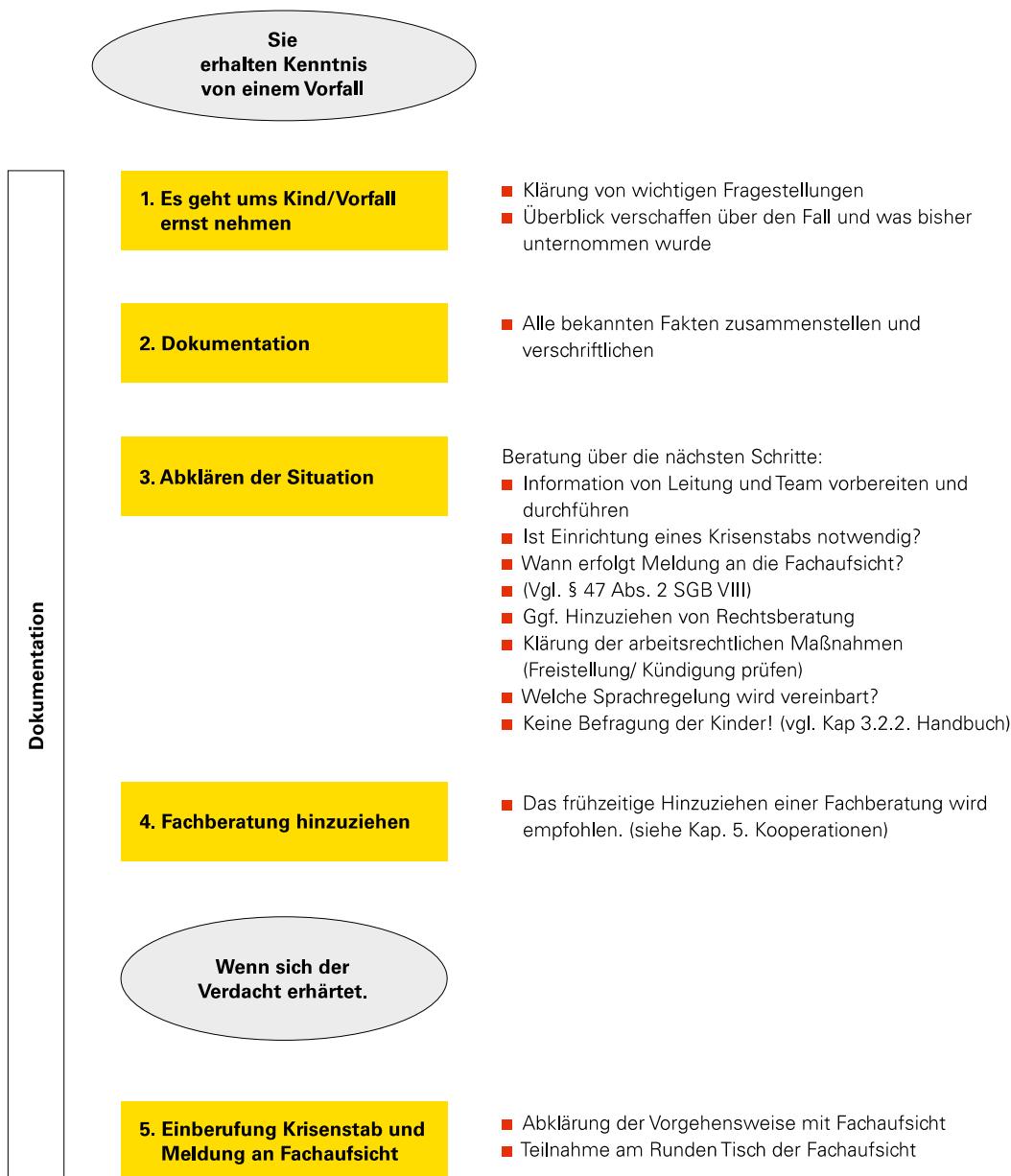
Handlungsschritte für die Kita-Leitung



6.5.b Verfahrensablauf

bei sexuellem Übergriff durch Personal gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

Handlungsschritte für die Leitung des Trägers



Selbsterklärung / Selbstauskunft

Der Verein will zum Zwecke der Prävention vor sexueller Gewalt sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in seinem Umfeld haupt- oder ehrenamtlich aktiv sind.

Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich nur darauf, ob Personen in der Vergangenheit wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

A. Erklärung:

Name, Vorname Geboren am
.....

I. Hiermit erkläre ich (bitte ankreuzen):

a) dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich ausgesprochen wurde.

b) dass ich in der Vergangenheit wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat verurteilt wurde.

Datum des Urteils:
Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

c) zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

d) zum Zeitpunkt der Unterschrift ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

Rechtsgrundlage/Straftatbestand:

II. Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich folgenden Ansprechpartner zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist:

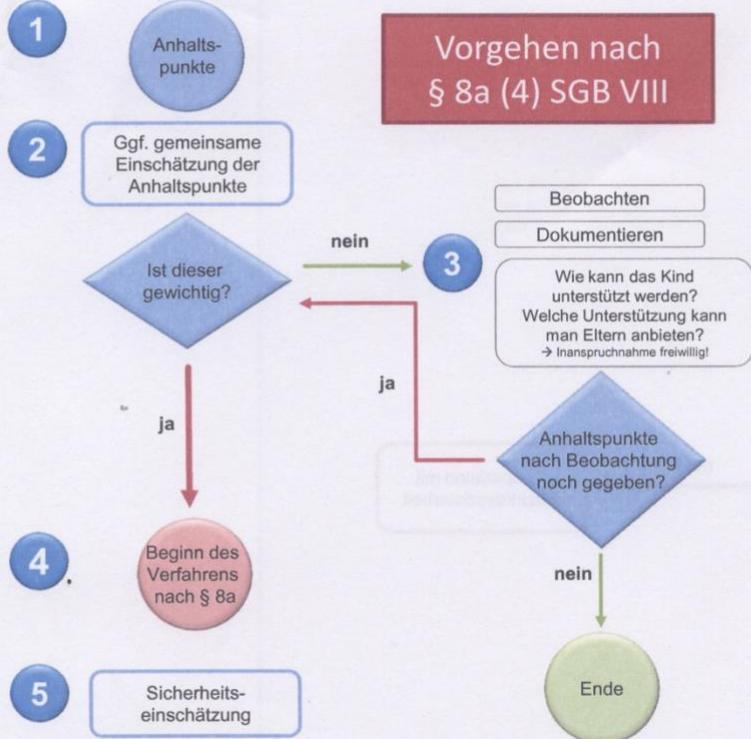
Ansprechpartner: (Vorstand, Personalbeauftragte ...)

..... Ort / Datum / Unterschrift

B. Anlage:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 174a (sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)
- § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)
- § 180a StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 181a StGB (Zuhälterei)
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) bis 184f StGB (Jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Vorgehen nach § 8a (4) SGB VIII

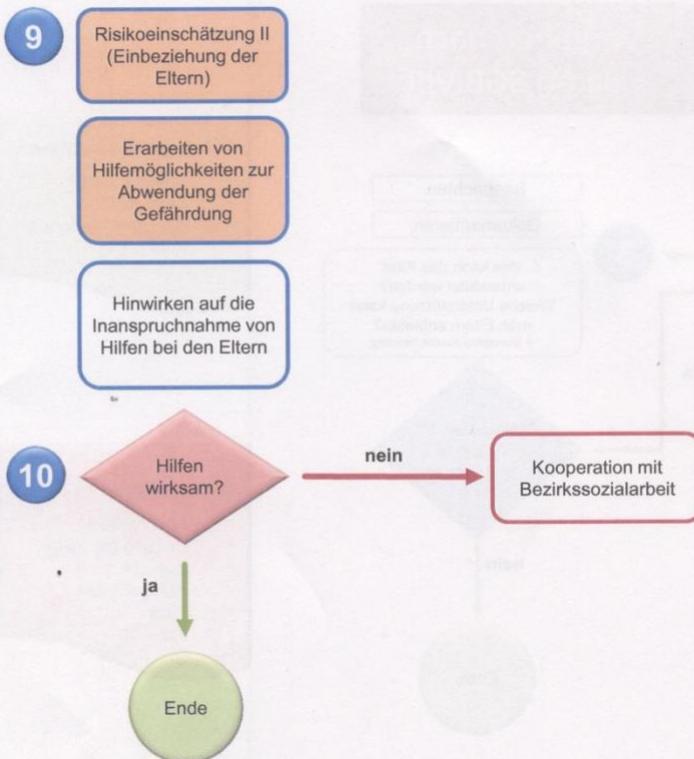


Dokumentation empfohlen

- Anhaltspunkte
- Zeitpunkt
- Ggf. Interventionen
- Kind

Dokumentation zwingend

- Absprachen
- Umfang der Hilfen
- Zeitliche Perspektiven
- Kind
- etc.



Ansprechpersonen

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Zuständige Mitarbeiterin in der KiTa:

Name:

Telefon:

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Name:

Telefon:

Bezirkssozialarbeit:

Name:

Telefon:

Welche externen Institutionen können beraten / unterstützen?

Name:

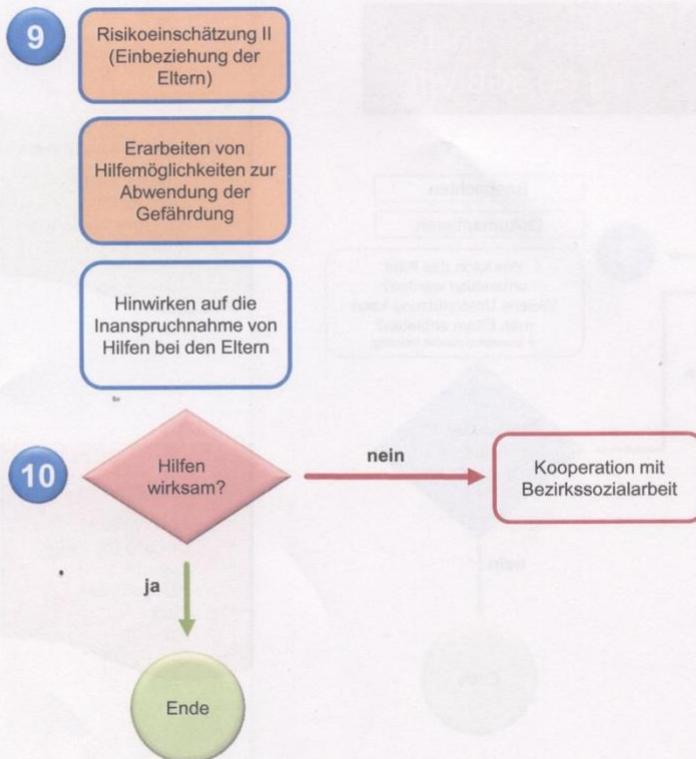
Telefon:

Name:

Telefon:

Name:

Telefon:



Ansprechpersonen

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Zuständige Mitarbeiterin in der KiTa:

Name:

Telefon:

Insoweit erfahrene Fachkraft:

Name:

Telefon:

Bezirkssozialarbeit:

Name:

Telefon:

Welche externen Institutionen können beraten / unterstützen?

Name:

Telefon:

Name:

Telefon:

Name:

Telefon:

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-
BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gültig für die Gesamtanlage des Standortes München Neuhausen

Vorwort und Geltungsbereich:

Die folgende Brandschutzordnung -Teil B- ist für alle Gebäudeteile am Standort gültig und richtet sich an alle „Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz“, welche sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten.

Ziel der Brandschutzordnung:

Die nachfolgende Brandschutzordnung dient dazu, für alle Beschäftigten Verhaltensregeln festzulegen, um:

- den Eintritt eines Schadens zu verhindern
- Entstehungsbrände zu bekämpfen
- einen organisierten Ablauf im Alarmierungsfall zu gewährleisten
- eine Räumung des Objektes zu ermöglichen
- die Feuerwehr optimal zu unterstützen

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, die Ziele und Anforderungen dieser Brandschutzordnung im Rahmen einer Betriebsanweisung (Infobuch, Unterweisungen) umzusetzen.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung andere gültige gesetzliche Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen oder anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.

Brandschutzsituation im Gebäude

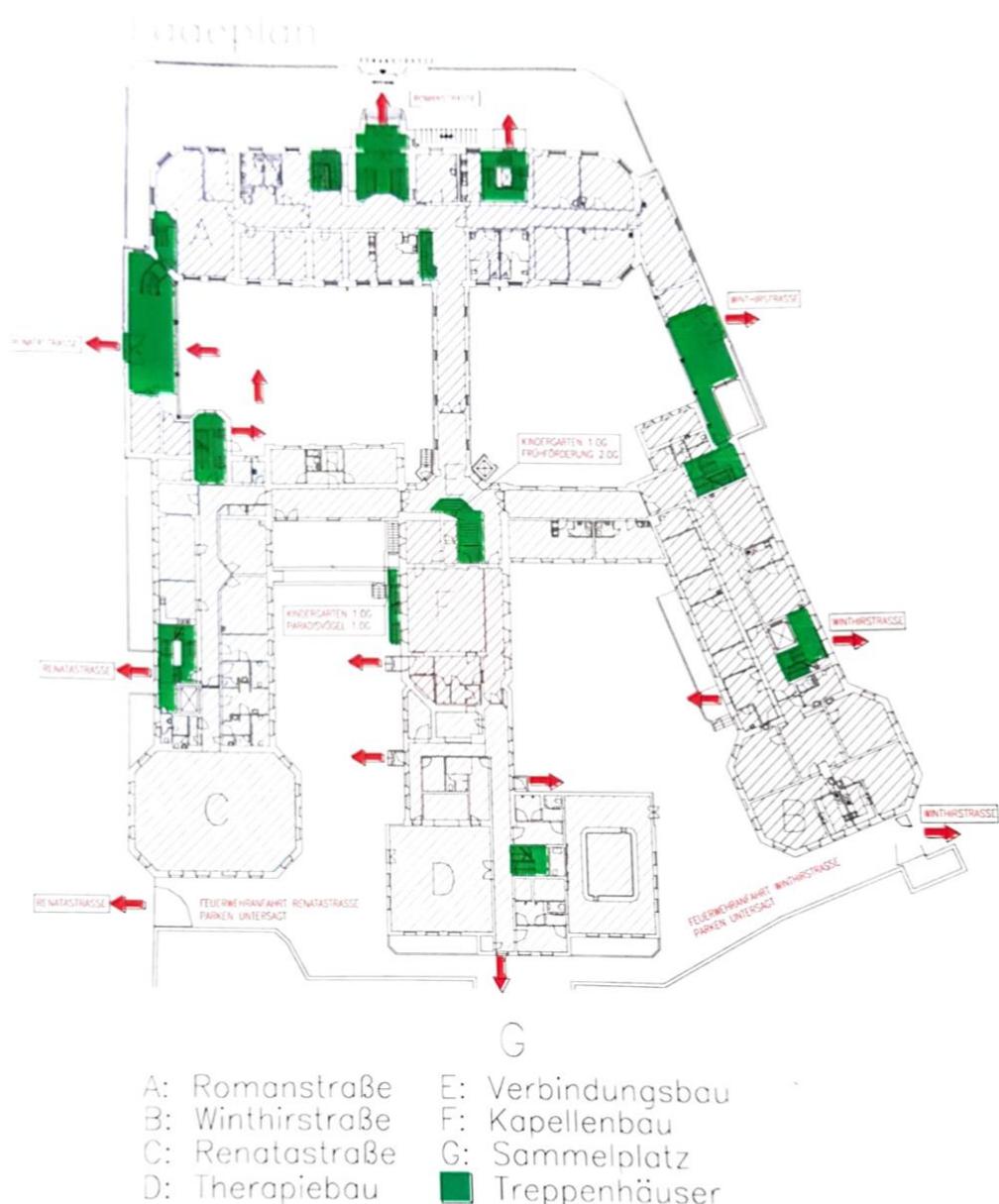
Die Gebäude sind in den vergangenen Jahren umfänglich brandschutztechnisch saniert worden. Alle baulichen Rettungswege und die Feuerwiderstandsklassen der Decken und Wände entsprechen den Vorschriften.

Im Falle eines tatsächlichen Brandereignisses kann somit auf einen funktionierenden baulichen Brandschutz vertraut werden.

Aber auch ein guter baulicher Brandschutz funktioniert nur korrekt, wenn alle Personen im normalen Betriebsablauf und im Gefahrenfall richtig handeln.

STAND 04/2016

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-
BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN



BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-
BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

Inhaltsverzeichnis

01. Brandschutzordnung Teil A
02. Brandverhütung
03. Brand- und Rauchausbreitung
04. Flucht- und Rettungswege
05. Melde- und Löscheinrichtungen
06. Verhalten im Brandfall
07. Brand melden
08. Alarmsignale und Anweisungen beachten
09. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensmaßregeln
12. Bombendrohung
13. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B
14. Inkrafttreten
15. Anhang A: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDEINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

02. Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen.

Brennbare Flüssigkeiten und sonstige feuergefährliche Stoffe sind nur in dafür bestimmten Räumen oder in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken aufzubewahren.

Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge im Unterrichtsraum oder in der Gruppe ist so klein wie möglich zu halten (Tagesbedarf).

Dekorationen innerhalb der Flure müssen aus mindestens schwer entflammbaren Materialien bestehen. Dekorationen dürfen keine Brandbrücken bilden.

Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brand Verdacht sofort dem in Anhang A genannten Personenkreis zu melden. Sollten keine Ansprechpartner vor Ort sein (z.B. Nachtwachen allein im Gebäude), im Zweifelsfall immer die Feuerwehr verständigen (Druckknopfmelder betätigen oder ggf. Feuerwehr telefonisch rufen).

In allen Gebäudeteilen ist das Rauchen strengstens untersagt. Rauchen ist nur in der dafür vorgesehenen Zone (Raucherecke im Autohof) erlaubt.

Es dürfen keine glühenden Aschereste in den Papierkorb entleert werden.

Heißarbeiten, wie z. B. Schweißen, Löten oder Trennschleifarbeiten bedürfen der Genehmigung der Leitung und dürfen nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Weiterhin ist ein Schweißerlaubnisschein auszustellen. Als Schweißerlaubnisschein gilt der interne Vordruck. Der Schweißerlaubnisschein ist bei der Leitung mindestens sechs Monate aufzubewahren.

Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.

Ohne besondere Erlaubnis der Leitung ist die Benutzung privater Elektrogeräten von Mitarbeitern untersagt. Privatgeräte von Kindern sind nach dem Einbringen in die jeweilige Gruppe und im Rahmen der Wiederholungsprüfung für ortsfestige Geräte zu prüfen.

Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben von offenen Lichtquellen vor, dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen.

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

Offene Flammen (z. B. Kerzen) sind nur in Ausnahmefällen, z.B. Weihnachten oder Advent, unter Aufsicht eines Beschäftigten zu entzünden, zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löscheräte bereitzuhalten.

Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) sind umgehend dem im Anhang A genannten Personenkreis zu melden.

Beschädigte elektrische Einrichtungen sind von einer Elektrofachkraft außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.

Beim Verlassen der Räume nach Dienst- bzw. Arbeitsschluss ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, zu unterbrechen.

Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem im Anhang A genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt werden kann.

Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein und dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.

03. Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z. B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z. B. zwischen Fluren und Treppenräumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können ihre Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind.

Brandschutztüren müssen selbstschließend und dichtschließend sein (Einrasten im Verschluss).

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

Rauchschutztüren müssen dichtschließend sein.
Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden.

Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z. B. dem Türenhersteller).

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Nach Dienstende und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

04. Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden gehören die Flure, Treppenräume und die außenliegenden Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Betrieb jederzeit in voller Breite zu öffnen sein. Die in den Türen der Rettungswege eingebauten Riegel sind durch eine erteilte Sondergenehmigung erlaubt und dienen zum Schutz der Betreuten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.

Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Spezielle Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, welche in die Innenhöfe Renatastraße und Winthirstraße führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem im Anhang A genannten Personenkreis zu melden.

05. Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, einen Brand oder Rauchentwicklung zu melden.

Beim Betätigen eines Druckknopfmelders oder durch das Ansprechen eines automatischen Rauchmelders wird die interne Alarmierung aktiviert. Gleichzeitig erfolgt die automatische Meldung an die Feuerwehr. Sollte nach Betätigung eines Druckknopfmelders kein Alarm zu hören sein, so ist umgehend die Feuerwehr telefonisch zu verständigen (Telefon *7112).

Die Brandmeldezentralen befinden sich in der Romanstraße, in der Winthirstraße und in der Renatastraße.

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

Die Brandmeldeanlage in der Romanstraße alarmiert über Signaltongeber die Gebäudeteile A, E, F. In diesen Bereichen sind in allen Räumen, außer in Bad/WC, automatische Rauchmelder installiert. Die roten Druckknopfmelder befinden sich in den Fluchtwegen im Bereich der Ausgangstüren. Die im Gebäude Romanstraße vorhandene trockene Löschwasserleitung ist nur für den Gebrauch durch die Feuerwehr bestimmt.

Die Brandmeldeanlagen in der Winthirstraße und in der Renatastraße alarmieren über Signaltongeber die Gebäudeteile B, C, D gleichzeitig. In den Fluren sind automatische Rauchmelder installiert. Die roten Druckknopfmelder befinden sich in den Fluchtwegen im Bereich der Ausgangstüren.

Durch die betriebsbedingt offen gehaltenen Rauchschutztüren im Erdgeschoss ist zudem die Alarmierung in sämtlichen Gebäudeteilen hörbar.

Die Unterscheidung der tatsächlich vom Alarmereignis betroffenen Gebäudeteile und Etagen ist somit durch den Alarmton nicht eindeutig zuzuordnen!

Alarmierungsanlagen haben die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können oder sich in einen sicheren Bereich zu begeben (z.B. Nachbargruppe auf der Etage).

Die Durchsagen vom örtlichen Empfang teilen mit, welche Gebäudeteile vom Geschehnis betroffen sind. Nur Personen in betroffenen Gebäudeteilen bringen sich in Sicherheit.

Alle Mitarbeiter haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) zu informieren. Die Feuerlöscher sind überwiegend in den Treppenhäusern und bei Fluchten, den Ausgangstüren zugeordnet, situiert.

Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzögert in Betrieb genommen werden können, sollten sich alle Mitarbeiter mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten, Brandschutzunterweisung).

06. Verhalten im Brandfall

Die wichtigsten Regeln lauten:

1. Ruhe bewahren und Panik vermeiden!
2. Sicherheit geht vor Schnelligkeit!

Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und, wenn erforderlich, aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen (siehe Anweisungen Pkt. 09).

Nach dem akustischen Alarm der Brandmeldeanlage auf Durchsagen und Anweisungen warten. Bei akuter Bedrohung (Brandgeschehen in unmittelbarer Umgebung) ist der Bereich jedoch unverzüglich zu verlassen. Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Den Durchsagen und Anordnungen der Funktionsstellen (Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz, Anhang A) ist unbedingt Folge zu leisten.

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

07. Brand melden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr über Druckknopfmelder oder ggf. über Telefon zu alarmieren.

Bei Alarmierung der Feuerwehr mittels Telefon ist das folgende 5-W-Schema einzuhalten:

- **WER** meldet?
- **WO** ist etwas passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** sind betroffen / verletzt?
- **WARTEN** auf Rückfragen!

08. Alarmsignale und Anweisungen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

Durch den Empfangsdienst in der Romanstraße wird schnellstmöglich, mittels Durchsage, der betroffene Bereich, angegeben. Personen in anderen Bereichen müssen daher keinerlei Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und auch das Gebäude nicht verlassen. Bis zur Entwarnung sollten die eigenen Räumlichkeiten auf eventuelle Rauch- oder Brandentwicklung überprüft werden. Die Telefonnummer zum Empfang ist freizuhalten und nur für direkte Gefahrenmeldungen zu verwenden.

09. In Sicherheit bringen

Bei Ertönen des Alarmsignals sowie bei direkt erkennbaren Gefahren müssen alle Personen, die sich in einem gefährdeten Bereich befinden, sich wie folgt verhalten:

1. Das Gebäude zum Sammelplatz verlassen
2. Wenn das Verlassen des Gebäudes zum Sammelplatz nicht möglich ist, den Bereich (z.B. Gruppe) innerhalb der Etage verlassen (z.B. Nachbargruppe, Terrasse)
3. Wenn das Verlassen des Aufenthaltsbereiches (Gruppe, Zimmer) nicht möglich ist, im Raum bleiben. Telefonisch dem Empfang oder der Feuerwehr melden, dass eine Rettung durch die Rettungskräfte erfolgen muss. Die Türen des Raumes schließen und auf die Rettung durch die Feuerwehr warten.

Folgender Sammelplatz (gekennzeichnet durch ein Sammelplatzschild) wurde festgelegt:
Großer Spielplatz zur Lachnerstraße.

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

Im Gefahrenfall haben die Betreuer die Kinder und Jugendlichen darauf hinzuweisen, dass Schultaschen und dgl. im Raum zu verbleiben haben. Jacken und dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung der Betreuer mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und keine Personen gefährdet werden.

Das Schwimmbad ist ebenfalls, bei akuter Gefahr ggf. ohne Ankleiden, zu verlassen.

Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Gruppen erfolgen. Die Betreuer achten darauf, dass niemand in den Räumen zurückbleibt. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwiege zu benutzen.

Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz, wobei alle Betreuer die Aufsicht über ihre Gruppe haben. Die anrückenden Rettungskräfte dürfen nicht behindert werden.

Auf dem Sammelplatz ist durch den Sammelplatzleiter, unterstützt durch die Betreuer, eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Personen durchzuführen.

Die Räumung der betroffenen Bereiche ist dem Sammelplatzleiter zu melden. Fehlende Personen sowie im Gebäude zurückgebliebene Personen oder Gruppen sind unverzüglich, vom Sammelplatzleiter, dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlassen kann.

Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Institutsleitung) wieder betreten werden dürfen. Über die Freigabe informieren die Durchsagen des Empfangs und die Mitteilung durch den Sammelplatzleiter.

Beachtung von Anweisungen:

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der im Anhang A genannten Personen unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Die Betreuer geben die an sie gerichteten Anweisungen an die Kinder und Jugendlichen weiter und achten auf deren Einhaltung.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z. B. Taschen, Kleidung) nicht zulässig. Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird durch die Institutsleitung die weitere Vorgehensweise mitgeteilt.

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

10. Löschversuche unternehmen

Die Brandbekämpfung ist soweit möglich unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugweges nur durch geeignete Personen durchzuführen, wobei alle Mitarbeiter die vorrangige Priorität an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher zu benutzen.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch geeignete Feuerlöscher zu ersticken.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskästen, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

Bei Fettbränden im Küchenbereich ist auf die Verwendung der richtigen Feuerlöscher zu achten. In der Schulküche und in der Großküche sind Feuerlöscher der Brandklasse „F“ (Fettbrände) vorhanden. Ersticken der Flamme durch große trockene und nicht brennbare Gegenstände möglich. Niemals mit Wasser löschen! Heißes Fett reagiert mit Wasser explosiv – Lebensgefahr!

11. Besondere Verhaltensmaßregeln

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z. B. infolge der Verrauchung, nicht mehr benutzbar ist, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z. B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster im Raum erfolgen. Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten. Zusätzlich ist der Empfang telefonisch über die Gefahrenlage zu informieren.

In verrauchten Rettungswegen sollte man sich gebückt oder kriechend bewegen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper reißen.
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren.
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min).
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandstuch anlegen.
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z. B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser).

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B- BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel und keinen Alkohol geben.
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

12. Bombendrohung

Die Brandschutzordnung gilt für das Verlassen der Gebäude sinngemäß.

13. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung im Infobuch, zur ständigen Einsicht, zu hinterlegen.

14. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B für das

Blindeninstitut München
Romanstraße 12
80639 München

tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

München, den

.....
Institutsleitung

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096 -TEIL B-

BLINDENINSTITUT MÜNCHEN - ROMANSTRASSE 12 - 80639 MÜNCHEN

Anhang A:

Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz:

Position	Name	Telefon dienstlich	
Institutsleitung	Fr. Stecher-Stepp	167812-140	
Rufbereitschaft Leitung	Bereichsleiter	0172/698922	
Rufbereitschaft Haustechnik	Hr. Moldvai, Hr. Wussmann, Hr. Galcik	167812-218	
Brandschutzbeauftragter	Hr. Kraus	167812-166	
Sicherheitsbeauftragter	Hr. Moldvai Hr. Wussmann	167812-150	
Sammelplatzleiter	Siehe separate Liste	0151/67482511	
Empfang/Durchsagen	Fr. Schubert Hr. Meier Fr. Wimmer	167812-199	
Resortleitung	Fr. Katzenberger	167812-160	
Resortleitung	Fr. Jakob	167812-110	
Resortleitung	Fr. Kletzek	167812-184	
Resortleitung	Fr. Claus-Lermer	167812-130	

Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

der Kinderhaus Ferdinand e.V.

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Kinderhaus Ferdinand e.V.

Romanstraße 12

80639 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des

Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

Seite 2

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragrafen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin), • Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
 - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
 - Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,

- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,

1 Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

Seite 3

- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis, Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung,
 - Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
 - interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz und
 - Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei und
 - Persönliche Eignung, insbesondere
 - Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.
- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und

Seite 4

sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des

Kindes oder Jugendlichen⁴,

- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
- zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
- zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,

2 Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist. 3 Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen. 4 Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

Seite 5

- zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
- dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.

(6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.

- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

Seite 6

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.
- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.

- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.
- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen

Seite 7

Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDVG wird hingewiesen⁵.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.
- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes § Art. 14 Absatz 6 GDVG „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungsgelehrte sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Seite 8

Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

Seite 9

(3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.

(4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlich rechtlicher Natur.

(5) Gerichtsstand ist München.

(6) Die Anlagen

- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“
- sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:

F. J. ~

Franziska Feijfar-Wolf
2. Vorstandsvorsitzende Kinderhaus Ferdinand

München,
1. Juli 2023

Für das Referat für Bildung und Sport:

Für das Stadtjugendamt:

Markus Schön

S. Herrmann

München, 01.08.2015

Markus Schön

Vertretung der Jugendamtsleitung

Seite 10

Anlage 1

München, 01.08.2015

Dr. Susanne Herrmann

Leiterin KITA

Referat für Bildung und Sport

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn

situation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

6 Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

Seite 1

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten 23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken

- 25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- 26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- 27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- 28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- 29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Seite 2

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahreneren Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.

- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.
- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.